

04.04.96

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates ber Fraschden auf landwirtschaftlichen Nutzflchen und in Gewssern durch geschtzte Vogelarten (Entenvgel, Kraniche, Kormorane)

Das Bundesministerium fr Ernhrung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 2. April 1996 - 622-761/2 - folgende Stellungnahme bersandt:

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 - Drs. 1027/94 - eine Entschlieung ber Fraschden auf landwirtschaftlichen Nutzflchen in Gewssern durch geschtzte Vogelarten (Entenvgel, Kraniche, Kormorane) geft.

Hierin wurde die Bundesregierung aufgefordert,

- a) eine Bestandsaufnahme ber Fraschden auf landwirtschaftlichen Nutzflchen und in Gewssern durch geschtzte Vogelarten (Entenvgel, Kraniche, Kormorane) durchzufhren;
- b) bei der Europischen Union dafr einzutreten, da durch eine entsprechende Ausgestaltung der Modalitten der Flchenstillegung zur Marktentlastung Flchen, die durch Entenvgel und Kraniche geschdigt sind, bei Ausgleichszahlungen bercksichtigt werden knnen;
- c) bei der Europischen Union dafr einzutreten, da EU-Mittel fr den Ausgleich von Schden bereitgestellt werden, die durch ziehende und international geschtzte Vogelarten in der Landwirtschaft und Fischerei verursacht werden.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem o.g. Bundesratsbeschlu ist aus der Anlage zu entnehmen.

Stellungnahme der Bundesregierung
zu der
EntschlieÙung des Bundesrates
über FraÙschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
und in Gewässern durch geschützte Vogelarten
(Entenvögel, Kraniche, Kormorane)
vom 16.12.1994

Mit der o.g. EntschlieÙung hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert

- a) eine Bestandsaufnahme über FraÙschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und in Gewässern durch geschützte Vogelarten (Entenvögel, Kraniche, Kormorane) durchzuführen;
- b) bei der Europäischen Union dafür einzutreten, daß durch eine entsprechende Ausgestaltung der Modalitäten der Flächenstillegung zur Marktentlastung Flächen, die durch Entenvögel und Kraniche geschädigt sind, bei Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden können;
- c) bei der Europäischen Union dafür einzutreten, daß EU-Mittel für den Ausgleich von Schäden bereitgestellt werden, die durch ziehende und international geschützte Vogelarten in der Landwirtschaft und Fischerei verursacht werden.

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

zu a)

Auf der Grundlage des o.g. Bundesratsbeschlusses wurde im Zeitraum März bis August 1995 sowie ergänzend von September bis Oktober 1995 durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine bundesweite Bestandsaufnahme der FraÙschäden durch geschützte Vogelarten durchgeführt.

Zugrundegelegt wurde dabei der Zeitraum 1990 bis 1994, basierend auf den Angaben der Landwirtschaftsministerien der einzelnen Bundesländer.

Eine abschließende Auswertung erfolgte Anfang Januar 1996, nach Eingang der letzten Stellungnahmen.

Fünf Bundesländer (Baden-Württemberg, Saarland, Berlin, Bremen, Hamburg) gaben auf die Befragung keine Antwort bzw. erstatteten Fehlanzeige.

Konkrete Zahlen konnten ausschließlich von Ländern genannt werden (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein), die Ausgleichs-

zahlungen gewähren. Im übrigen basieren die Angaben auf Schätzungen, z.B. durch Betroffene oder Sachverständige.

Das Ergebnis der Länderbefragung zeigt einen deutlichen Anstieg von gemeldeten Schadensfällen innerhalb des Ermittlungszeitraumes 1990 (ca. 375) bis 1994 (ca. 1000). Aufgrund der in den letzten Jahren vermehrt in Aussicht gestellten Ausgleichszahlungen für Fraßschäden ist dieser Anstieg jedoch zu relativieren.

Durchgängig festzustellen sind **regionale** Schadenskonzentrierungen innerhalb der einzelnen Bundesländer, die bei den betroffenen Betrieben bis hin zu existentieller Gefährdung führen können.

Im Bereich der Landwirtschaft wurden überwiegend Schäden an Wintergetreidesaaten (insgesamt ca. 20.000 ha) und Rapssaaten (ca. 6000 ha) durch Grau-, Bläß-, Saatgänse, Höckerschwäne, Pfeifenten und Saatkrähen (in Anhang II der EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgeführte Arten, die dem nationalen Jagdrecht unterstellt werden können bzw. teilweise in Anhang III aufgeführte Arten, für die die Vermarktungsverbote der EG-Vogelschutzrichtlinie nicht gelten), sowie durch Kraniche, Sing- und Zwergschwäne, und Ringeltauben verursacht.

In der Fischerei sind Produktionsformen wie Teichwirtschaften und fischereiwirtschaftlich intensiv genutzte Binnengewässer überwiegend durch Fraßschäden von Kormoranen betroffen.

Zur Verminderung der Fraßschäden wurden verschiedene Maßnahmen seitens der einzelnen Bundesländer ergriffen. Diese reichen im Bereich der **Landwirtschaft** von Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. Blinkleuchten, Scheuchen, Schallgeräte), Änderung der Jagdzeiten durch Verkürzung der Schonzeiten auf örtlicher Basis, bis hin zur Durchführung von sogenannten Ablenkungsfütterungen u.a. auf stillgelegten Flächen.

Ein weiteres Beispiel ist ein als Pilotprojekt ausgelegtes Artenschutzprogramm des Landes Niedersachsen, das einerseits den Fraßschäden verursachenden nordischen Zugvögeln Nahrungs- und Ruheplätze bieten und andererseits den Konflikt zwischen Naturschutz und Landwirtschaft lösen soll. Mit den betreffenden Landwirten wurden Vereinbarungen abgeschlossen, durch die sie sich verpflichten, Feldfrüchte für überwinterte Vögel anzubauen und auf die Ernte ganz oder teilweise zu verzichten. Entgangene Marktleistungen abzüglich eingesparter Pflanzenschutz-, Düngungs- und Maschinenkosten und ggfs eingesparter Ernte- und Vertriebskosten werden vergütet.

Im Bereich der **Fischerei** wurden Maßnahmen wie Teichüberspannungen, Einnetzungen und Aufstellung von Schreckschußanlagen ergriffen, die jedoch nur zu mäßigem Erfolg führten.

Die Gesamtschäden der meldenden Bundesländer (überwiegend auf Schätzungen basierend) sowie die gewährten Ausgleichsleistungen (basierend auf konkreten Zahlen der ausgleichgewährenden Bundesländer) sind für die Jahre 1990-1994 wie folgt zu beziffern:

Schadenshöhe in Mio DM									
Landwirtschaft					Fischerei				
1990	1991	1992	1993	1994	1990	1991	1992	1993	1994
2,2	4	4,2	10,3	10,5	0,35	2,35	3,5	8,25	16,5

Gewährte Ausgleichsleistungen in Mio DM (BB, MV, NW, SH)									
Landwirtschaft					Fischerei				
1990	1991	1992	1993	1994	1990	1991	1992	1993	1994
1,2	2,3	2,8	3,2	3,8	0,2	0,8	0,9	1,3	1,3

zu b)

Für die Stilllegung zur Ernte 1996 hat der Agrarrat einen für alle Stilllegungsformen einheitlichen Mindestsatz von 10 % festgelegt. Zusätzlich zu dieser Mindeststilllegungsverpflichtung können Landwirte auf freiwilliger Basis Flächen stilllegen. Sie erhalten auch für die zusätzlich stillgelegten Flächen den vollen Stilllegungsausgleich, wenn die gesamte Flächenstilllegung 33 % der Fläche, für die ein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, nicht überschreitet.

Wenngleich die Flächenstilllegung keine Maßnahme mit naturschützerischer Zielsetzung ist, sondern primär der Marktentlastung dient, so kann sie doch in gewissem Umfang zur Verminderung von Fraßschäden beitragen. So ist es generell möglich, auf stillgelegten Flächen Ablenkungsfütterungen, entweder durch Anbau entsprechender Pflanzen - hier sind lediglich Reinsaatn mit ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen nicht zulässig - oder durch Ausstreuen von Futter, durchzuführen. Die flexible Handhabung der Stilllegungsflächen hinsichtlich Dauer- und Rotationsbrache erleichtert es den Betrieben, geeignete Flächen zur Ablenkungsfütterung bereitzustellen und kann zudem die Kosten der Ansaat reduzieren.

266/96

So wurden beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg auf stillgelegten Flächen Ablenkfütterungen angelegt. Zur Zeit werden verschiedene Methoden des Anbaus von Mischfrüchten auf durch die EG-Verordnung stillgelegten Flächen zum Ablenken der Fraßschäden verursachenden Vogelarten von intensiv bewirtschafteten Flächen getestet.

Auch das Einbringen von fraßgeschädigten Flächen in das Stilllegungsprogramm ist nach dem Gemeinschaftsrecht grundsätzlich möglich. Allerdings ist dies insoweit problematisch, als der Stilllegungszeitraum jeweils am 15. Januar beginnt, die landwirtschaftlichen Betriebe ihre Anbauplanung jedoch bereits vor Beginn des Wirtschaftsjahres festlegen. Zum Zeitpunkt der Anbauplanung ist noch nicht bekannt, welche Flächen von Fraßschäden betroffen sein werden. Hinzu kommt, daß die Landwirte die Kosten einer vergeblichen Ansaat zu tragen hätten und im nachhinein sicherstellen müßten, daß die Stilllegungsfläche keine ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen in Reinsaat aufweist.

Eine weitere Erleichterung könnte darin bestehen, daß nunmehr auch im Rahmen der Verordnung (EWG) 2078/92 aus ökologischen Gründen langfristig stillgelegte Flächen auf die konjunkturelle Stilllegungsverpflichtung angerechnet werden können. In diesen Fällen bildet jedoch die Höhe des konjunkturellen Stilllegungsausgleichs eine Höchstgrenze für die Flächenbeihilfe.

Darüber hinausgehende Erleichterungen, um mit Hilfe der Flächenstilllegung Fraßschäden abzumildern, sind derzeit nicht möglich, da ansonsten das primäre Ziel der Flächenstilllegung, nämlich die Marktentlastung, gefährdet und der Kontroll- und Verwaltungsaufwand nicht mehr zu rechtfertigen wäre.

zu c)

Verschiedene Nachfragen bei der EU-Kommission, zuletzt am 31.01.1996, ergaben, daß die Kommission aufgrund begrenzter Mittel und fehlender Rechtsgrundlagen keine Finanzierung bzw. Kofinanzierung von Zahlungen für den Ausgleich von durch ziehende und international geschützte Vogelarten verursachte Schäden übernehmen kann.